

Satzung der Stadt Markneukirchen über Gebühren für Sondernutzungen

Auf Grund von § 4 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), von § 21 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom 21.01.1993 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2004 (GVBl. S. 155) sowie der §§ 7 Abs. 1 Satz 4 und 8 Abs. 3 Satz 5 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.2003 (BGBl. I S. 286), hat der Stadtrat von Markneukirchen in seiner Sitzung am 27.01.2005 mit Beschluss Nr. 03/2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Gegenstand der Satzung

Für alle Sondernutzungen an den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen, Plätzen und Grünanlagen in der Stadt Markneukirchen werden von der Stadt Markneukirchen nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2 - Gebührenhöhe

- (1) Die Gebührenhöhe wird nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis bemessen.
- (2) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die zeitlich begrenzt bewilligt werden, in einmaligen Beträgen, im Übrigen in Tages-, Monats- oder Jahresbeträgen festgesetzt.
- (3) Gesonderte Vereinbarungen über das Verlegen von Gas-, Elektro-, Wasser- und Abwasserleitungen bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 3 - Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Sondernutzungen, durch die der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann und die deshalb erlaubnisfrei sind oder die sonst aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltlich ausgeübt werden dürfen.
- (2) Bei Sondernutzungen im öffentlichen Interesse kann auf die Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise verzichtet werden.

§ 4 - Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind:
 1. der Adressat der Sondernutzungserlaubnis,
 2. dessen Rechtsnachfolger,
 3. wer die Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Geht die Sondernutzung von einem nicht dem Gemeingebrauch gewidmeten Grundstück aus, so ist auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes Gebührenschuldner.
- (4) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührenschuldner.

§ 5 - Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis. Wenn eine solche nicht erforderlich ist oder die Sondernutzung unerlaubt in Anspruch genommen wird, mit Beginn der Inanspruchnahme.

§ 6 - Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebühren an den Schuldner fällig.
- (2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei Erteilung der Sondernutzungserlaubnis in Ausnahmefällen nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung deshalb nachträglich, so sind die Gebühren zwei Wochen nach dem Zugang der Zahlungsaufforderung beim Gebührenschuldner fällig.

§ 7 - Gebührenerstattung

- (1) Wird von der Sondernutzungserlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.
- (2) Endet die Ausübung der Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Sondernutzungsgebühren bereits bezahlt worden sind, so können diese entsprechend dem Zeitanteil der Nichtausübung erstattet werden.
- (3) Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag möglich. Beträge unter 5,- € werden nicht erstattet.

§ 8 - Märkte

Für Sondernutzungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Märkten stehen, werden die Gebühren entsprechend der Marktordnung der Stadt Markneukirchen erhoben.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Markneukirchen vom 15.05.1997 sowie alle anderen entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Markneukirchen, den

K.-H. Hoyer
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis für Erlaubnisse von Sondernutzungen

Lfd. Nr.	Gegenstand der Sondernutzung	Gebührenmaßstab	Gebühr in EUR
1.	Aufgraben des Straßenkörpers von Straßen, Wegen, Plätzen sowie Geh- und Radwegen	Dauer - bis 1 Woche - bis 2 Wochen - bis 3 Wochen - über 4 Wochen zusätzlich je Woche	2,50 5,50 9,00 4,00
2.	Das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten und Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen, -geräten und -containern, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt oder sonstigen Gegenständen	Ort bzw. Dauer - auf dem Fußweg - bis 3. Tag - ab 4. Tag je Tag - auf Straßenflächen - bis 3. Tag - ab 4. Tag je Tag	gebührenfrei 1,00 gebührenfrei 2,00
3.	Plakatieren im Stadtgebiet in der Größe bis DIN A1 zu gewerblichen Zwecken (je Plakat)	Dauer - bis 3. Tag - ab 4. Tag je Tag	gebührenfrei 0,70
4.	Plakatieren im Stadtgebiet zu Wahlwerbezwecken (außer Wahlen nach Punkt 5 dieses Verzeichnisses)	Dauer - je Tag und Plakat	0,30
5.	Plakatieren im Stadtgebiet zu Wahlwerbezwecken bei Kommunalwahlen im Sinne des Kommunalwahlgesetzes		gebührenfrei
6.	Plakatieren zu gemeinnützigen Zwecken		gebührenfrei
7.	Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern auf öffentlichen Straßen zum Zwecke der Vermietung oder des Verkaufs	Menge bzw. Dauer - je Fahrzeug und Tag	1,50
8.	Aufstellen von Tischen vor Gaststätten	Menge bzw. Dauer - bis 3 Tische - ab 4. Tisch je Monat	gebührenfrei 2,50
9.	Auslagen vor Geschäften	Länge bzw. Dauer - bis lfd. 5m - über 5m - je Monat und Meter - je Jahr und Meter	gebührenfrei 1,00 7,50
10.	Halten, Parken oder Aufstellen von Verkaufswagen bzw. Kiosken - dauerhafte Aufstellung - mobile Aufstellung	Dauer - je Tag - je Tag	7,50 10,00
11.	Straßensammlungen im Stadtgebiet - von gewerblichen Organisationen - von gemeinnützigen Organisationen	Dauer - je Tag	25,00 gebührenfrei
12.	Verwaltungskosten	je Erlaubnisvorgang	5,00